

Allgemeinverfügung des Kreises Heinsberg

an alle gesetzlichen Vertreter/innen der Kinder sowie alle Mitarbeitenden des
Katholischen Kindergartens Rappelkiste, Messeweg 15, 52538 Selfkant-Tüddern
zur Anordnung einer häuslichen Absonderung (Quarantäne)

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – erlässt der Kreis Heinsberg als untere Gesundheitsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

A. Regelungen

1. Gegenüber allen Kindern und Mitarbeitenden der o.g. Einrichtung, die vom 16.03 bis 18.03.2021 anwesend waren, wird bis einschließlich **01.04.2021** eine Absonderung in häuslicher Isolierung (Quarantäne) angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Ordnungs- oder Gesundheitsamtes zu verlassen. Als Ausnahme zu der angeordneten Quarantäne ist die Fahrt zur Testung auf SARSCoV-2 zugelassen.
2. Die Dauer der hier angeordneten Quarantäne kann nicht nach Maßgabe des § 17 Abs.2 S.2 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW (CoronaTestQuarantäneVO) durch einen negativen PCR-Test oder PoC-Antigen-Test vorzeitig verkürzt werden.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW auf der Internetseite des Kreises Heinsberg öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages, an dem das Dokument im Internet verfügbar ist, als vollzogen.

B. Hinweise:

Einer zusätzlichen individuellen behördlichen Anordnung für die Verpflichtung zur Quarantäne bedarf es grds. nicht. Das Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg und das Ordnungsamt der jew. zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung können im Einzelfall jedoch weitere Maßnahmen treffen. Die Einzelfallmaßnahmen gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

Die o.g. Regelung gilt nicht für den festgestellten Infektionsfall. Die betroffene Indexperson ist gem. § 15 der Regelungen CoronaTestQuarantäneVO verpflichtet, sich in Quarantäne zu begeben.

C. Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Mit den Anordnungen werden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz getroffen, die der Ausbreitung der Coronapandemie insgesamt und insbesondere im Kreis Heinsberg entgegenwirken sollen.

Die Anordnung der Quarantäne im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, der Infektionsgefahr, die von Personen, die als enge Kontaktperson als ansteckungsverdächtig gelten, entgegenzuwirken. Sie umfasst deshalb auch das Verbot, die Wohnung zu verlassen und Besuch empfangen. Ebenso ist der persönliche Kontakt zu anderen Personen in häuslicher Quarantäne oder zu Infizierten aus anderen Haushalten untersagt.

Die Anordnung ist auch erforderlich, da insoweit kein gleichgeeignetes milderes Mittel existiert. Die Absonderung stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für die Betroffenen weniger einschneidende, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die durch die mögliche Ausbreitung der Infektion hervorgerufene Gefahr kann durch die getroffenen Anordnungen wirksam bekämpft werden. Andere, weniger beeinträchtigende Mittel, sind erkennbar nicht vorhanden.

Andere, weniger beeinträchtigende Mittel, sind erkennbar nicht vorhanden.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG insoweit eingeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben. Die Klage ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat die Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Erhebung einer Anfechtungsklage zu befolgen ist. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung auf Antrag anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Sollte die o.a. Frist durch eine/n Bevollmächtigte/n versäumt werden, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.justiz.de in Erfahrung zu bringen.

Heinsberg, den 22.03.2021

Der Landrat
Im Auftrag



Montforts